

Arbeitsanweisung: Glasbruch und durchsichtiges Hartplastik

1. Glasbruch ist vorzubeugen, indem Flaschen bzw. Lebensmittel, die in Glasbehältern aufbewahrt werden, nicht in die Nähe von Ware und Verpackungen sowie in Lagerräume mitzunehmen sind.
2. Besucher müssen bei Zuwiderhandlung umgehend zurechtgewiesen werden.
3. Um im Falle des Zerbrechens einer Lichtröhre, Glas- oder Hartplastikscheibe eine Verunreinigung mit Splintern vorzubeugen, sind beim Auswechseln von Glas- und Hartplastikgegenständen in Räumen, in denen mit Ware und Verpackungen gearbeitet wird, vorher alle Waren und Verpackungen außer Reichweite (mind. 5 m Umkreis) zu bringen.
4. Unter den Umständen eines Glas- oder Hartplastikbruchs, ist so gleich der Betriebsleiter zu informieren und alle Lebensmittel, die mit Splintern behaftet sind bzw. sein könnten, sind zu entsorgen.
5. Unter Lampen, die nicht gegen Bruch gesichert sind, darf nicht mit Lebensmitteln bzw. Verpackungen umgegangen werden. Ebenso dürfen diese dort nicht gelagert und abgestellt werden.
6. Im Falle eines Glasbruchs im Gewächshaus sind alle Arbeiten einzustellen. Der informierte Betriebsleiter definiert den nicht beerntbaren Bereich, der umgehend gekennzeichnet werden muss. Alle Glassplinter sind schnellst möglich zu entsorgen, um eine räumliche Verbreitung zu verhindern.